

# Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 42, Absatz 3 der Verfassung.

(Vom 26. Februar 1899.)

## Einziger Artikel.

Art. 42, Abs. 3 letzter Satz der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Im übrigen bestimmt das Gesetz die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen, sowie der kantonalen Verwaltung überhaupt.

## Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Februar 1899, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95753
Eingegangene Stimmzettel	62572
Annehmende sind	24458
Verwerfende „	21032
Ungültige Stimmen	60
Leere „	17022

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 42, Absatz 3 der Verfassung — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 6. März 1899.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

Stüssi.